

Beschluss Nr. KA 23-2022
Vorlagen-Nr. KA 19-2022

Gegenstand des Beschlusses:

**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung
(ThürKO)**

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.42449.79100 – Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 AsylbLG außerhalb von Einrichtungen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 91.300,00 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Eckert
Landrat

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 034 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2022

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.42449.79100
Bezeichnung: Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 AsylbLG außerhalb von Einrichtungen
Amt: Sozialamt
Betrag: 91.300,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.90000.04100 – Schlüsselzuweisung vom Land

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	4.700,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>91.300,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	96.000,00 Euro

4. Erläuterungen

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für Leistungen nach § 6 AsylbLG als Pflichtaufgabe des Landkreises Gotha im übertragenen Wirkungskreis. Infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte am 24.02.2022 in der Ukraine kam es zu einer Massenzuwanderung von geflüchteten Personen nach Deutschland. Gemäß des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG vom 14.03.2022 haben betroffene Personen einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 3 AsylbLG, wenn sie ein Schutzbegehren äußern.

Aktuell sind im Landkreis Gotha über 1700 leistungsberechtigte Personen zu verzeichnen. Bei der Haushaltsplanung konnten die entstandenen Mehrausgaben für die massive Zuwanderung von Vertriebenen aus der Ukraine nicht berücksichtigt werden. Bei den Aufwendungen gemäß § 6 AsylbLG handelt es sich um Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsempfänger nach § 3 ff. AsylbLG außerhalb von Einrichtungen.